



Satzung

des Fördervereins der Grundschule Belm e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Belm (e.V.)“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen und hat seinen Sitz in Belm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Förderverein der Grundschule Belm (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des §10 b Abs.1 EStG anerkannten Zwecke.
- (2) Er unterstützt die Grundschule Belm in der Erziehungs- und Bildungsarbeit; insbesondere durch Gewährung finanzieller Zuschüsse zur Durchführung musikalischer, sportlicher und kultureller Veranstaltungen, weiter zur Durchführung von Gemeinschaftsfahrten und zur Gestaltung schulischer Anlagen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen keinesfalls für Zwecke verwendet werden, bei denen eine Verpflichtung des Schulträgers gegeben ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand (Vorstand im Sinne von § 6 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung, die durch den Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist wirksam wird,
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 2 Jahre im Rückstand ist,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei einem Verhalten, das den Vereinsinteressen schadet,
 - bei natürlichen Personen durch den Tod.
- (3) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist spätestens zum 30.Juni des Kalenderjahres fällig. Darüber hinaus sind Spenden möglich.

§4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.



§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tage schriftlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in der gleichen Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorstandes (ordentliche Mitglieder und Stellvertreter)
 - (b) Wahl des Beirates
 - (c) Jahresbericht und Rechnungslegung
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Satzung und deren Änderungen
 - (f) Mitgliederbeiträge
 - (g) Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Mitgliederbeiträge, die Satzung und deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder dem jeweiligen Protokollführer der entsprechenden Versammlung zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) Dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) Dem Kassenwart,
 - (d) Dem Schriftführer.Vorstand im Sinne des §26BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
Bei längerer Verhinderung des Kassenwartes übernimmt der Schriftführer dessen Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; bei Beträgen über 154,-€ ist der Beirat anzuhören.

§7 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Personen, die zusammen mit dem/der Leiter/Leiterin der Schule und dem/der Vorsitzenden des Schulleiterrates den Beirat bilden.
- (2) Die Beiratsmitglieder bleiben für die Dauer von zwei Jahren im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



- (3) Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite zu stehen und sachkundig zu beraten. Insbesondere soll er:
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes überprüfen,
 - die Kassenprüfer bestellen,
 - bei Entscheidungen größerer Tragweite Mitverantwortung tragen und insbesondere bei Ausgaben von mehr als 154,-€ im Einzelfall beratend mitwirken.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; bei Bedarf wird er vom Vorstandsvorsitzenden einberufen bzw. tritt er auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zusammen.

§8 Ausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Belm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Erziehung und Bildung) zu verwenden hat.

